



Art des Vorstosses:  Motion  Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium oder dem Ratssekretariat abgeben

Anpassung des Baugesetzes: Delegation von Baubewilligungen

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Art. 7. Abs. 3 des Baugesetzes (GDB 710.1) wie folgt anzupassen:

Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Bauvorhaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder, eine Kommission, der Verwaltung oder an Angestellte übertragen. Die Gemeinden erlassen für die Delegation und den Rechtsschutz Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Im Rahmen verschiedenster Diskussionen an der Gemeindeschreiberkonferenz oder Gemeindepräsidentenkonferenz zeigte sich, dass jede Gemeinde verschiedene Sachverhalte und Geschäfte unterschiedlich handhaben möchte. Einzelne Gemeinden befürworten die heutige Regelung, andere Gemeinden suchen mehr Delegationsmöglichkeiten. Bei mehr Delegationsmöglichkeiten ergeben sich auch bezüglich der Rechtsmittelverfahren verschiedene Möglichkeiten. So besteht die Möglichkeit, direkt den Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz einzusetzen oder dass der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz bleibt. Mit dem Gemeinderat als Rechtsmittelinstanz ist sichergestellt, dass sämtliche Angelegenheiten noch auf Gemeindeebene behandelt werden und der Gemeinderat nicht von vornherein ausgeschlossen ist im Verfahren.

Wie oben ersichtlich, sind die Organisationen und Erwartungen sehr unterschiedlich bei den Gemeinden. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, wenn die Formulierung möglichst offen gehalten wird und die Gemeinden mehrere Möglichkeiten haben, diese umzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass auch die Gemeinden eine solche Änderung unterstützen. Jede Gemeinde soll im Rahmen ihrer Kompetenzen selbstständig regeln, wer als Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden soll respektive wie die Verfahren organisiert werden. Mit dieser Formulierung wäre dem Wunsch nach der kommunalen Organisationsautonomie sicherlich genüge getan.

Durch eine solche neue Formulierung würden die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit gestärkt. Es ist sinnvoll, wenn der Kanton Aufgaben der Gemeinden bestimmt, diese aber in der Umsetzung flexibel und in Eigenkompetenz handeln können. Denn jede Gemeinde und ihre Bürger begegnen unterschiedlichen Voraussetzungen und Herausforderungen. Diese Entwicklung kann im Übrigen auch in anderen Kantonen beobachtet werden. Der Kanton Uri hat kürzlich im neuen Gemeindegesetz Delegationsmöglichkeiten an die Verwaltung vorgesehen. Das Luzerner Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 regelt, dass die Gemeinden für ihre Organisation selber verantwortlich sind. Am 21. Mai 2017 genehmigte das Stimmvolk von Basel-Land eine Änderung der Kantonsverfassung, welche den Gemeinden mehr Handlungsspielraum- und Vollzugsfreiheiten garantiert. Das neue Zürcher Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ermöglicht es den Gemeinden, Aufgaben vermehrt an Gemeindeangestellten zu delegieren. Im Kanton Schwyz ist momentan ein neues Gemeindegesetz in der Vernehmlassung, gemäss welchem der Gemeinderat den Erlass von Verfügungen unter gewissen Voraussetzungen auch an Stellen oder Angestellte übertragen kann. Diese Beispiele zeigen, dass die Exekutiven der Kommunen auch in anderen Kantonen vermehrt die Möglichkeit eingeräumt werden soll, gewisse Aufgaben an die Verwaltung zu delegieren, damit diese entlastet werden können.

Datum: 27. Oktober 2017

Urheber/-in:

Martin Mahler

(Mitunterzeichnende siehe Seite 2)

Mitunterzeichnende:

J. J. R. H.      L. H. G.      M. H. H.  
M. S. L.      V. P. S.      P. H. H.  
P. G. H.      F. H. H.  
P. H. H.